

Für Familien mit geringem Einkommen ist es oft schwierig, ihren Kindern die gleichen Chancen in Schule und Freizeit zu ermöglichen. Hier unterstützen die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bildungspakets.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Haben Sie beziehungsweise Ihre Kinder Anspruch auf

- » Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- » Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- » Wohngeld,
- » Kinderzuschlag oder
- » Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

dann können Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Sie stellen einfach - **am besten online** - einen Antrag beim **Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales**, wenn Sie beziehungsweise Ihre Kinder nachfolgende Leistungen erhalten:

- » Sozialhilfe nach dem SGB XII
- » Wohngeld
- » Kinderzuschlag.

Wenn Sie Bürgergeld vom **Jobcenter Mittelsachsen** erhalten, wenden Sie sich ebenfalls an das Jobcenter. Dort wird geprüft, ob Ihr Kind diese Unterstützung erhalten kann. Ein Antrag ist nicht notwendig. Nur für Lernförderung (Nachhilfe) muss immer ein zusätzlicher Antrag gestellt werden.

Sollten Sie und Ihre Kinder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, stellen Sie bitte Ihre Anträge - **am besten online** - beim **Landratsamt Mittelsachsen, Bereich Asylbewerberleistungen**.

Es wird dann geprüft, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann. Die Leistung geht unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens – ohne großen Aufwand für Sie!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Jobcenter beziehungsweise dem Landratsamt unter www.landkreis-mittelsachsen.de.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung können in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (unter anderem Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Hefte) zum ersten Schulhalbjahr 130 Euro und zum zweiten Schulhalbjahr 65 Euro. Diese Beträge beziehen sich auf das Jahr 2024. Sie werden jährlich fortgeschrieben.

Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten den Eigenanteil zu der notwendigen Schülerbeförderung in voller Höhe erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Lernförderung

Keine Schülerin und kein Schüler soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die Kosten einer geeigneten zusätzlichen Lernförderung übernommen werden, wenn diese erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können den Kinder und Jugendlichen, die daran teilnehmen, die entstandenen Kosten vollständig erstattet werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit- und Ferienangebote.



Antrag bei der Abteilung **Soziales** (für Sozialhilfe-, Wohngeld und Kinderzuschlagsempfänger) oder der **Ausländerbehörde** online stellen und alle Unterlagen hochladen

Ansprechpartner

Landratsamt Mittelsachsen:

Abteilung Soziales

Tel. 03731 799-6001

E-Mail kontakt.soziales@landkreis-mittelsachsen.de

Bereich Asylbewerberleistungen

Tel. 03731 799-3600

E-Mail asylbewerberleistungen@landkreis-mittelsachsen.de

Jobcenter Mittelsachsen

Tel. 03727 9966-900

Geschäftsstellen des Jobcenters finden Sie in Freiberg, Chemnitzer Straße 8, Mittweida, Hainichener Straße 66a und Döbeln, Rößchengrundstraße 2.